

Vergabepaxis in Müllheim

Einleitung:

Der Rücktritt von Herrn Stauffer, der vom Gemeinderat eine freiwillige Selbstverpflichtung gefordert hat, hat – obwohl das so von ihm nicht intendiert war - in der Öffentlichkeit eine Diskussion über die Vergabepaxis von Aufträgen in der Stadt Müllheim ausgelöst. Daher möchten wir das Thema heute anhand zweier Themenschwerpunkte beleuchten:

1. Gesetzeslage und Praxis in Müllheim.
2. Wären Gesetzesänderungen sinnvoll?

Zu Punkt 1 (siehe auch beigegefügtes Schaubild):

- Die Vergabepaxis der Stadt Müllheim richtet sich nach den Vorgaben der gesetzlichen Vergabeordnungen. Dies sind die VOB (für Bauleistungen), VOL (für sonstige Lieferungen und Leistungen) sowie VOF (für freiberufliche Leistungen). Bei Architektur- und Ingenieursleistungen ist außerdem zu beachten, dass die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) die Honorarhöhe genau vorschreibt.
- Bei der Vergabe von Bauleistungen oder sonstigen Leistungen führt die Stadtverwaltung oberhalb der Wertgrenzen, bis zu denen eine freihändige Vergabe üblich ist, grundsätzlich Ausschreibungen durch, wie dies in der VOL und VOB vorgesehen ist. Unterhalb dieser Wertgrenzen werden die (ortsansässigen bzw. regionalen) Anbieter möglichst abwechselnd berücksichtigt, sofern diese bereit sind, ihre Leistung zu marktüblichen Preisen anzubieten. In manchen Bereichen gibt es jedoch nur eine begrenzte Zahl an Anbietern (Spezialgebiete).
- Sofern ein Mitglied des Gemeinderats bei Ausschreibungen mitbietet, darf dieses Mitglied aus Befangenheitsgründen nicht an der Entscheidung mitwirken. Dies wird in Müllheim selbstverständlich so praktiziert.
- Die Vergaben in Müllheim werden ordnungsgemäß dokumentiert.
- In den Bereichen, in denen eine Vergabe nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nicht möglich ist, weil sich die Honorarhöhe für alle potentiellen Auftragnehmer nach den gleichen Grundsätzen berechnet (VOF = Vergabeordnung für freiberufliche Tätigkeiten), nämlich nach den Regelungen der HOAI (HOAI: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Leistungsstärke eines Büros. Dieses Verfahren wird bundesweit so praktiziert und ist auch von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als absolut korrekt eingestuft worden. Sofern ein Mitglied des Gemeinderats für eine derartige Beauftragung in Frage kommt, ist dieses Mitglied befangen und wirkt nicht mit.
- Die Gemeindeprüfungsanstalt prüft regelmäßig die Stadt Müllheim, ob die vorgenannten Regelungen eingehalten werden.
- Bei Grundstücksgeschäften mit Mitgliedern des Gemeinderats schreibt die Gemeindeordnung außerdem ergänzend vor, dass diese Verträge der Rechtsaufsicht vorgelegt werden müssen. Auch dies wird von der Stadtverwaltung selbstverständlich so praktiziert.

Fazit:

Die Vergabepaxis in Müllheim ist absolut gesetzeskonform. Dies wurde und wird auch weiterhin von der unabhängigen Gemeindeprüfungsanstalt regelmäßig kontrolliert und bestätigt.

Zu Punkt 2:

Man kann natürlich dennoch generell über die Frage diskutieren, ob es für Stadträte eine gesetzliche Beschränkung geben soll, Aufträge ihrer Kommune anzunehmen.

- In diesem Zusammenhang ist der kommunalrechtliche Grundsatz zu beachten, dass den Mitgliedern des Gemeinderats durch ihre Tätigkeit zwar keine Vorteile, aber auch keine Nachteile entstehen dürfen. Würde man Stadträte mit Berufen, die üblicherweise für derartige Be-

auftragungen in Frage kommen, bei der Auftragsvergabe grundsätzlich ausschließen, würde dies eine unrechtmäßige Benachteiligung dieser Gemeinderatsmitglieder bedeuten.

- Oder es würde tendenziell dazu führen, dass Mitarbeiter in Planungsbüros nicht mehr für den Gemeinderat kandidieren würden. Bisher war es aber ein gesellschaftlicher Konsens, dass der Gemeinderat möglichst ein Spiegelbild der Gesellschaft sein soll, in dem Vertreter möglichst unterschiedlicher Berufsgruppen mitwirken.

	Freihändige Vergabe Auftragserteilung nach Einholung eines oder mehrerer Angebote. In Bagatellfällen auch einmal ohne Angebot.	Beschränkte Ausschreibung Mehrere potentielle Anbieter (wobei abgewechselt wird, sofern ausreichend geeignete Anbieter zur Verfügung stehen) werden um ein Angebot gebeten. Kriterien dafür: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter.	Öffentliche Ausschreibung Alle interessierten Anbieter werden durch eine Bekanntmachung gebeten, ein Angebot abzugeben.
VOB (Vergabeordnung für Bauleistungen)	bis 10.000 €	bis 50.000 € für Ausbaugewerke, bis 150.000 € für Tiefbauarbeiten bis 100.000 € bei übrigen Gewerken	Bei Überschreiten der Wertgrenzen der beschränkten Ausschreibung.
VOL (Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen)	bis 10.000 €	bis 40.000 €	ab 40.000 €
VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen)	Anzahl der in Frage kommenden Anbieter ist in der Regel begrenzt. Honorar richtet sich bei Architekten und Ingenieuren nach der HOAI.		
VERGABE-GRUNDGEDANKEN	<ul style="list-style-type: none"> - GLEICHHEITSGRUNDSATZ, - MÖGLICHST WETTBEWERB, - AUFTRÄGE WERDEN ZU ANGEMESSENEN PREISEN VERGEBEN / WIRTSCHAFTLICHKEITSGRUNDSATZ 		
VERGABE-KRITERIEN	<ul style="list-style-type: none"> - WENN LEISTUNG HINSICHTLICH QUALITÄT ABSOLUT GLEICH: PREIS (Z.B. SANIERUNG EINER STRABENDECKE) - WENN LEISTUNG UNTERSCHIEDLICH: WIRTSCHAFTLICHSTES ANGEBOT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON QUALITÄTSKRITERIEN (WIE Z.B. TECHNISCHE QUALITÄT, BESCHAFFENHEIT, FOLGEKOSTEN, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, ZEITPUNKT DER AUSLIEFERUNG ETC.). DIE KRITERIEN WERDEN BEI FÖRMLICHEN VERGABEN IM VORFELD DEFINIERT UND SIND DEN BIETERN BEKANNT. SIE WERDEN SCHRIFTLICH DOKUMENTIERT. BEISPIEL: BEI DER ANSCHAFFUNG EINES FEUERWEHRFAHRZEUGS WERDEN VERSCHIEDENE ASPEKTE (PREIS, ENTFERNUNG ZUR WERKSTATT, TECHNISCHE REIFE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT) GEWICHTET UND AUF DIESER BASIS EIN VERGABEVORSCHLAG ERSTELLT. - BEI FREIBERUFLICHEN LEISTUNGEN: DA HONORAR BEI ARCHITEKTEN UND INGENIEUREN DURCH DIE HOAI FESTGELEGT IST, ENTFÄLLT BEWUSST DAS ENTSCHEIDUNGSKRITERIUM PREIS, DAS DURCH DEN ASPEKT LEISTUNGSFÄHIGKEIT (Z.B. ANZAHL DER MITARBEITER, ERFAHRUNG, ORTSKENNTNISSE, KREATIVITÄT, ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT) ERSETZT WIRD. ÄHNLICH IST ES BEI ANWÄLTEN. 		
DOKUMENTATION	DIE VERGABEN WERDEN DOKUMENTIERT. ES IST ALSO NACHVERFOLGBAR, OB UND WELCHE ANGEBOTE VORLAGEN UND NACH WELCHEN KRITERIEN ENTSCIEDEN WURDE. DIES GILT AUCH FÜR DIE MEISTEN FÄLLE DER FREIHÄNDIGEN VERGABE. NUR IN BAGATELLFÄLLEN (Z.B. KAFFEE, KLEINSTREPARATUR ETC.) ERFOLGT KEINE DOKUMENTATION, DA FÜR DIESE GERINGWERTIGEN GÜTER BZW. LEISTUNGEN KEINE ANGEBOTSEINHOLUNG ERFOLGT.		